

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südwest, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe, vom 5. Dezember 2024 – Aktenzeichen G10/2023/146

Kreis Steinburg, Gemeinde Büttel

Die Firma YARA Brunsbüttel GmbH, Holstendamm 2, 25572 Büttel beantragt eine Optimierung der Ammoniak-Anlage durch eine Erweiterung der Claus-Anlage um eine 3. Stufe zur Wirkungsgraderhöhung.

Der Standort der Anlage befindet sich auf dem Grundstück Holstendamm 2, 25572 Büttel, die Änderung betrifft einen Standort in der Gemarkung Büttel, Flur 3, Flurstück 14/4.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) in Verbindung mit Nummer 4.1.12 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) in Verbindung mit Nummer 4.2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Durch das geplante Vorhaben „Erweiterung der Claus-Anlage um eine 3. Stufe zur Wirkungsgraderhöhung“ soll der Wirkungsgrad einer bestehenden Claus-Anlage, von 98 % auf über 98,5 % erhöht werden, um die Anforderungen der TA-Luft 5.4.4.1.16a zu erfüllen. Im Zuge dessen wird dafür der Katalysator in der 3. Reaktionsstufe durch den SUPERCLAUS® Katalysator ersetzt.

Die Temperatur der Superclaus-Stufe wird 210 °C bis 243 °C und bei einem Druck von 0,04 bar und einem Massenstrom von 9200 kg/h betragen. Die maximale Auslegungstemperatur des Reaktors beträgt 350 °C. Der Designdruck liegt bei 0,4 bar. Der Katalysator besteht aus zylindrischen Körpern von 1,6 mm bis 2,4 mm. Der Katalysator besteht aus 50-75 % Sillikondioxid, 20-30 % Aluminiumoxid und 1-5 % aus Eisenoxid. Eine Einstufung zur Toxizität ist nicht gegeben.

Ein Einfluss auf Flächen, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist nicht vorhanden. Es entstehen durch den Betrieb der geänderten Anlage keine zusätzlichen Abfälle und voraussichtlich kein zusätzlicher Lärm. Es wird erwartet, dass luftgetragene Emissionen ausgelöst durch das Vorhaben an anderer Stelle erheblich abnehmen. Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Anfälligkeit für Störfälle.

Das geplante Vorhaben wird in einem Industriegebiet umgesetzt. In der unmittelbaren Umgebung befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen, Brachflächen und eine Bundesstraße. Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung beträgt nördlich 1,6 km zu Kudensee, westlich 1,9 km zu Ostermoor und südöstlich 1,5 km zu Büttel.

In dem unmittelbaren Auswirkungsbereich der Änderung befinden sich keine in Anhang 3 des UVPG genannten Schutzgüter.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach § 9 UVPG Anlage 2 eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.